

II. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2009 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes.

Artikel 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 21.07.2009

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

Gez.: - Klodt -